

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt BGBl 1998 I S. 137) in den jeweils zz. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28. Dezember 1987 folgende Abweichungssatzung:

#### § 1

Die als Sackgasse ausgebaute Hangstraße ist als Fahrbahn mit den dazugehörigen Teileinrichtungen für die Straßenentwässerung und –beleuchtung ausgestattet.

#### § 2

Abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Merkmalen zur endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gilt die Hangstraße unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Abs. 1 b der genannten Satzung ohne Gehweg ausgebaut wurde.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.